

# 1. Nachtrag

zum

Vertrag gemäß § 73c SGB V zur  
qualitätsgesicherten besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung  
von Versicherten mit Osteoporose  
im Freistaat Sachsen  
(OsteoporosePLUS Sachsen)

---

in der Fassung vom **30.06.2014**

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand,  
hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger  
- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und dem

Bund der Osteologen Sachsen e. V.  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Herrn Dr. Alexander Defèr,  
- im Folgenden „**BOS**“ genannt -

## I. Sachverhalt

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-DSGVO in Kraft. Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrages „Osteoporose PLUS Sachsen“ umzusetzen sind. Aus diesem Grund sind Anpassungen in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten (TE/EWE) sowie im Vertrag erforderlich.

## II. Gegenstand

### II.1.: Neufassung Anlage 02 (TE/EWE)

Die TE/EWE (Anlage 02) wurde entsprechend der EU-DSGVO überarbeitet und in zahlreichen Punkten verordnungskonform angepasst. Aus diesem Grund wird

die bisherige **Anlage 02** (TE/EWE) mit der Belegnummer **V49A** durch die **neugefasste Anlage 02** mit der Belegnummer **V49B** ersetzt.

Die bisherige Anlage 02 (Belegnummer V49A) behält bis einschließlich 24. Mai 2018 ihre Gültigkeit.

### II.2.: Anpassung im Vertrag (§ 15)

Aufgrund der EU-DSGVO werden die Inhalte des bisherigen

**§ 15** (Datenschutz, Datentransparenz und -austausch) **ersetzt durch:**

#### **§ 15**

#### **Datenschutz, Datentransparenz und -austausch**

- (1) *Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, des SGB, des Landesdatenschutzgesetzes, des BDSG, des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.*
- (2) *Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Vertreter nach vorheriger Information gemäß § 8 Abs. 4 i. V. mit der TE/EWE gemäß § 6 Abs. 1 durch Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der AOK PLUS gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.*
- (3) *Werden die Patientendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Versorgungsvertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle den Patienten im Rahmen des Versorgungsvertrages behandelnden Leistungserbringer Behandlungsdaten und*

Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Versicherte durch Unterzeichnung der TE/EWE seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informationen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Patienten genutzt werden sollen und der abrufende Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

- (4) Die Vertragspartner und die beteiligten Leistungserbringer haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.
- (5) Die BOS, die AOK PLUS und die Leistungserbringer sind verpflichtet, unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.

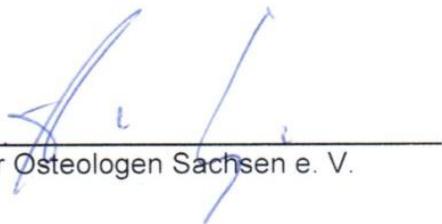
### III. Inkrafttreten

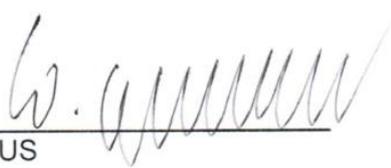
Dieser 1. Nachtrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft.

### IV. Anlage

Anlage 02 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten“ (V49B)

Dresden, den 14.06.18

  
Bund der Osteologen Sachsen e. V.

  
AOK PLUS